

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 9	Panketal, den 30. November 2012	Nummer 11
------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Sachspenden 2011:

1.850,00 Euro

Herr Torsten Wirth Bücherspende für „Kinderhaus Fantasia“

1.935,00 Euro

Herr Heiko Knauth Fahrräder und Fahrradteile für Jugendfahrradwerkstatt

Geldspenden 2012:

1.000,00 Euro

Herr Edgar Wekel für Ausstattungs- und Spielmaterial Kita „Pankekinder“

800,00 Euro

Herr Olaf Skrabania Metallbau für das Einfahrtstor Fahrradwerkstatt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 25.10.2012	1
Beschluss des Hauptausschusses vom 20.09.2012	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.10.2012	1
Feuerwehrsatzung FWS vom 29.10.2012	

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 47. öffentlichen Sitzung am 25.10.2012 im nicht öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 71/2012

Außergerichtliche Einigung über die Höhe der Vertragsstrafe in einem Bauvorhaben der Gemeinde Panketal

Beschluss P V 75/2012

Auftragsvergabe Planungsleistungen für den Austausch der Trinkwasserleitungen und Hausanschlüsse im Bereich der Oberländer Straße infolge Straßenbaus der Gemeinde

Beschluss P V 73/2012

Bestellung eines Abwesenheitsvertreters für die Werkleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 46. öffentlichen Sitzung am 20.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 79/2008/7

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Geldspenden 2011:

1.000,00 Euro

Herr Edgar Wekel für Ausstattungs- und Spielmaterial Kita „Pankekinder“

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 51. öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 69/2012

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2011 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

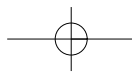
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 04.07.2012 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 den geprüften Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 46.898.563,12 EUR fest.
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 18.962.933,64 EUR.
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.243.529,61 EUR.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 1.243.529,61 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2011 liegt für jedermann vom 03.12.2012 bis 20.12.2012 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 72/2012

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung.


Beschluss P V 67/2012
Investitionszuschuss für die Kita „Am Birkenwäldchen“

Die Gemeinde Panketal gewährt der Vielfarb-Kita gGmbH für die Erstinvestition in Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Küchenausstattung und Gruppenraumausstattungen einen Zuschuss außerhalb der KitaFR in Höhe von 15.000 Euro.

Beschluss P V 70/2012
Investitionszuschuss für die Kita „Traumschloss“

Die Gemeinde Panketal gewährt dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. für die Einrichtung Kita „Traumschloss“ einen Zuschuss außerhalb der KitaFR in Höhe von 4.000 EUR.

Beschluss P V 23/2012/1
Neubau Wohnanlage Alt-Zepernick 18/19: Änderung Baukörper

Der Änderung des geplanten Neubaus einer Wohnanlage (Verkürzung Gebäudekörper an der Zelterstraße und geänderte Außenanlagengestaltung, Stand September 2012) auf dem Eckgrundstück Zelterstraße / Alt Zepernick wird zugestimmt.

Beschluss P V 66/2009/5
Erneuerung der Trinkwasserleitung im Wohngebiet TEG 7 Nord, OT Zepernick (Richard-Wagner-, Reger-, Lortzingstraße) im Rahmen des Straßenbaus

Die Gemeindevertretung beschließt, die erforderlich Erneuerung/ Umverlegung der Trinkwasserleitung und Hausanschlüsse im Wohngebiet TEG 7 Nord (Richard-Wagner-Straße, Regerstraße, Lortzingstraße Nord) im Rahmen des Straßenbaus im OT Zepernick der Gemeinde Panketal durchzuführen. Der Bürgermeister und die Werkleitung des Eigenbetriebes KommunalService Panketal werden beauftragt, eine Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs abzuschließen.

Die gemeinsame Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Fahrbahnbreite wird analog des Bauabschnitts TEG 7 Süd (Kreutzer-, Silcher-, Lortzingstraße Süd) in den Anliegerstraßen auf 5,00 m festgesetzt.

Beschluss P V 117/2010/9
B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“: Abwägung zur erneuten Beteiligung, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Anhörungstermin am 29.08.2012 zu den Ergebnissen der Abwägung vom 23.04.2012 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll, Stand 24.09.2012, enthalten.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P V 31/2011/3
Regenwasserbewirtschaftung in der Gemeinde Panketal: Satzung über die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung in der Gemeinde Panketal (Niederschlagswassersatzung) – 3. Lesung und Einvernehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt den Bürgermeister, für den Entwurf der „Satzung über die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung in der Gemeinde Panketal (Niederschlagswassersatzung)“ mit dem Stand: 26.09.2012 das Ein-

vernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim gemäß § 54 Absatz 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes herzustellen und sodann der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Satzung vorzulegen.

Beschluss P V 74/2012
Neubau Fachmarktzentrum Panketal, Bucher Chaussee, OT Schwanebeck

Dem Vorhaben zur Errichtung eines Fachmarktzentrums mit den Fachmärkten Kaisers Verkaufseinrichtung, dm Drogeriemarkt, Getränke Hoffmann im B-Plangebiet Bucher Chaussee im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ wird zugestimmt.

In der Begründung der Vorlage wird jeder Verweis auf die Öffnungszeiten gestrichen.

Beschluss P V 40/2006/9
Bildung eines Umlegungsausschusses nach der Umlegungsausschussverordnung

Der Bürgermeister wird beauftragt, zum nächstmöglichen Termin die Bildung eines Umlegungsausschusses nach der Umlegungsausschussverordnung vorzubereiten.

Beschluss P V 64/2012
Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

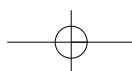
Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal.

Beschluss P A 58/2012
Bezeichnung des kommunaleigenen Gebäudes am Genfer Platz 02

Die Gemeindevertretung beschließt, das kommunaleigene Gebäude am Genfer Platz 02 im Ortsteil Schwanebeck als „Haus am Genfer Platz“ zu benennen.

Beschluss P V 55/2010/4
Gewährung einer Belastungsvollmacht am Grundstück Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstücke 725 und 727
Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 29.10.2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i.V.m. §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge-



setzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr. 16] (in den jeweils geltenden Fassungen aller benannten Gesetze) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal auf Ihrer Sitzung am 29. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Panketal unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr gemäß des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG). Der Ersatz der aus den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal resultierenden Kosten regelt sich nach § 45 BbgBKG.

§ 2 Kostenpflicht, Kostenerhebung

- 1) Hilfeleistungen sind kostenpflichtig.
- 2) Für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen werden Kosten nach dem als Anlage beigefügten pauschalen Kostentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Panketal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4) Kosten können auch dann erhoben werden, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr die Hilfeleistung nicht mehr erforderlich sein sollte. In diesem Fall sind die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- 5) Eine freiwillige Hilfeleistung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- 6) Dient die Tätigkeit überwiegend der Ausbildung und der Schulung, können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3 Kostenersatz

- 1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten im Sinne des § 45 BbgBKG ist der Gemeinde Panketal gegenüber verpflichtet, wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- 2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlungen ihm zuzurechnen sind, veranlasst hat.
 - 3) Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- 1) Berechnungsgrundlage für die Einsatzkosten nach §§ 2 und 3 ist die Einsatzzeit.
- 2) Als Einsatzzeit gilt für die Einsatzkräfte die Zeitspanne ab der Alarmierung, für Einsatzfahrzeuge die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bzw. der Einsatzstelle bis zur Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 3) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- 4) Die Kosten für besondere Sachaufwendungen, wie z.B. Bindemittel, Füllen von Geräten und Feuerlöschern usw., werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 5 Zahlungsfälligkeit

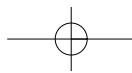
Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Feuerwehrsatzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal nebst Kostentarif vom 23.09.2004 außer Kraft.

Panketal, den 09.11.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister


Anlage zur Feuerwehrsatzung FWS vom 29. Oktober 2012 – Kostentarif

zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 29.10.12

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Fahrzeuge / Anhänger / Gegenstände	Kostentarif pro Stunde in Euro
1	Einsatzkraft	48,00
2	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	450,00
2.2	Kommandowagen (KdoW)	67,00
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	280,00
2.4	Hilfslöschfahrzeuge (HLF)	127,00
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	120,00
2.6	Anhänger	150,00
3	<u>Gegenstände</u>	
3.1	Rollcontainer	50,00

4	<u>Sonstiges</u>	
4.1	Ölbindemittel in fester Form (incl. Entsorgung)	Wiederbeschaffungspreis
4.2	Ölbindemittel in flüssiger Form	Wiederbeschaffungspreis
4.3	Mehrbereichsschaummittel	Wiederbeschaffungspreis
4.4	Atemschutzfilter	Wiederbeschaffungspreis
4.5	Feuerlöscher befüllen	Wiederbeschaffungspreis

 gez.
 Rainer Fornell
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 29. Oktober 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 09.11.2012

 gez.
 Rainer Fornell
 Bürgermeister
